



Schwerter Turnerschaft 1868 e. V.

Abteilungen: Turnen und Leichtathletik - Basketball

Satzung der Schwerter Turnerschaft 1868 e. V.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Schwerter Turnerschaft 1868 e. V." .

Er ist hervorgegangen aus dem am 04.03.1868 gegründeten Turnverein „Germania Schwerte“. Nach einer vorübergehenden Spaltung dieses Vereins in „Germania“ und „Westfalia“ von 1881 bis 1885 vereinigten sich beide Vereine wieder unter dem neuen Vereinsnamen „Schwerter Turnverein“. Am 15.02.1925 schlossen sich die beiden nach der Jahrhundertwende gebildeten Turnvereine „Turn- und Ballspielverein“ und „Turn- und Spielverein Schwerte Ost“ mit dem alten „Schwerter Turnverein“ zur Schwerter Turnerschaft 1868 e.V. zusammen.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

Die Schwerter Turnerschaft 1868 e. V. hat ihren Sitz in Schwerte und ist in das Vereinsregister 20270 des Amtsgerichts Hagen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, durch Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens, der Erziehung und Bildung.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
3. die Durchführung von sportspezifischen Veranstaltungen.
4. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
5. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen.
6. Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
7. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

8. Förderung von Inklusion und Integration.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein - Westfalen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt das Gesetz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexistischer Art ist, entgegen.
3. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - die Benennung von Ansprechpersonen
4. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Der Verein fördert die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er achtet die Gleichstellung der Geschlechter.
6. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Die Verbandsmitgliedschaften der Schwerter Turnerschaft 1868 e. V. wird im vereinseigenen Verbandsregister angezeigt.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbedingungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Das Recht zur Bestimmung der Delegierten wird dem Vorstand gemäß § 26 BGB anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung beim Dachverband übertragen. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich um sog. unechte Delegierte handelt, also Stimmrechtsvertreter, die nicht Träger des Stimmrechts sind. Zu Delegierten können neben Vereinsmitgliedern ohne Funktion auch die Mitglieder des Vorstandes oder die Abteilungsleiter bestellt bzw. gewählt werden.
4. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung an.
5. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
7. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Kurzzeitmitgliedern

1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilungen, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
2. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
5. Kurzeitmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder. Dazu gehört u. a. das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht und die Wählbarkeit besitzen die Kurzeitmitglieder erst dann, wenn sie der Schwerter Turnerschaft e. V. mindestens ein halbes Jahr angehören.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Tod
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt kann nur zum 31.12. unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - sich grob unsportlich verhält, dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet,
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträgen, Umlagen, Gebühren, etc.) in Verzug ist.
7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.
Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Situationen für eine begrenzte Zeit (z. B. Kriegsflüchtige) Mitglieder beitragsfrei stellen.
Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familien- und Ehepartnerbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragspflicht einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
Für nachgewiesene Auszubildende und Studenten gilt dieses bis zum 25. Lebensjahr.
2. Über Höhe sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Email-Adresse mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein das SEPA Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zu den Fälligkeitsterminen eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Betrag bei Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß §288 Abs. 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über den Basiszins nach § 247 BGB verzinst werden.
Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Rückstände ruht das Recht des Mitglieds, sein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung auszuüben oder Vereinsangebote zu nutzen.
7. Sollte das Mitglied mit der Beitragszahlung in Rückstand geraten, ist der Verein berechtigt, Mahngebühren zu erheben, über dessen Höhe der geschäftsführende Vorstand des Vereins entscheidet.
8. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren erlassen.
10. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

11. Die Fälligkeit des Beitrags im laufenden Jahr ist für die Abteilungen:
- **Turnen und Leichtathletik**
am 15. März und am 15. September
 - **Basketball**
am 01. Februar
12. Der Verein kann Sportkurse und Sportlehrgänge mit Kursgebühren für Mitglieder und Nichtmitglieder anbieten.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich ausüben, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaft persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch in einem befristeten Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb von bis zu drei Monaten umgewandelt werden.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 13 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§14 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mit der Bekanntmachung der Einladung beginnt am folgenden Tag die Frist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
Die Bekanntgabe kann über Email, der vereinseigenen Homepage <https://www.schwerter-turnerschaft.de>, Brief und/oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Ruhr Nachrichten) erfolgen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
12. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.
13. Mitgliederversammlungen finden als Präsenzveranstaltungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.
14. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtung die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendeten Software, Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
15. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins anzurechnen.
16. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
17. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Berichts des geschäftsführenden Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des gesamten Vorstandes

- Wahl und Abberufung des vertretungsberechtigten Vorstandes, des Kassierers der Kassenprüfer, sowie Bestätigung der Abteilungsvorsitzenden und der Jugendwarte
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösungen oder Fusionen des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge

§ 16 Der Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) Geschäftsführer
- e) Vorsitzender Turn- und Leichtathletikabteilung
- f) Vorsitzender Basketballabteilung
- g) Jugendwart Turn- und Leichtathletikabteilung
- h) Jugendwart Basketballabteilung

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- i) geschäftsführender Vorstand
- j) 2. Vorsitzender Turn- und Leichtathletikabteilung
- k) Geschäftsführer Turn- und Leichtathletikabteilung
- l) 2. Vorsitzender Basketballabteilung
- m) Geschäftsführer Basketballabteilung

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, von denen zwei gemeinsam den Verein im Sinne von § 26 BGB vertreten.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsämter a), c), werden im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl und die Vorstandsämter b), d), e), f), werden im Kalenderjahr mit gerader Endzahl gewählt. Abweichend von dieser Regelung werden die Jugendwarte g) und h) von der Vereinsjugendversammlung und die Abteilungsvorsitzenden e), f), von den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Mitglieder, die nicht direkt von der Mitgliederversammlung gewählt werden bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bleiben die alten Amtsinhaber im Amt.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
9. Eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
 - Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes oder anderer Gremien werden durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per Email, per Telefon oder Videokonferenz fassen, wenn mindesten zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenz gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren.
 - Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 - Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
 - Der vertretungsberechtigte Vorstand hat das Recht an Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
10. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 17 Abteilungen

Der Verein besteht aus 2 Abteilungen

- a) Turn- und Leichtathletikabteilung
- b) Basketballabteilung

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Sie haben dem geschäftsführenden Vorstand über die Abteilungsarbeit einen Bericht zu erstatten. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen per Antrag der Mitgliederversammlung vorschlagen. Die Mitgliederversammlung kann dem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmen oder ablehnen.
2. Die Kasse wird vom Kassierer (geschäftsführender Vorstand) geführt, der für jede Abteilung eine eigene Abteilungskasse hat.
3. Die Abteilungen können über die ihnen zugewiesenen Mittel, über ihre eigenen Einnahmen und über Sonderzahlungen zur Abwicklung ihrer Abteilungsaufgaben verfügen.
4. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren ihren Abteilungsvorstand. Die Abteilungsversammlung befindet über die Entlastung des Abteilungsvorstandes.
Es gelten analog die Vorschriften des § 14 Absatz 3 bis Absatz 17 der Satzung.

5. Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
6. Ein Protokoll ist dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten.
7. Die Abteilungen können sich mit Billigung des geschäftsführenden Vorstandes eine Abteilungsordnung im Rahmen der Satzung geben.

§ 19 Die Vereinsjugend

Der Verein hat eine Jugendordnung die Bestandteil der Vereinssatzung ist. Sie regelt die Rechte und Pflichten aller Jugendlichen der Schwerter Turnerschaft 1868 e. V. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandsentschädigungen, bezahlte Mitarbeit

1. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, einen Geschäftsstellenleiter oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist die Abteilungsleitung ermächtigt Verträge mit Übungsleitern auszuhandeln und dem geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten des Vereins entstanden sind.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Jeweils ein Kassenprüfer soll der Turnabteilung und der andere Kassenprüfer der Basketballabteilung angehören.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen, erstatten in der Mitgliederversammlung darüber

einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 22 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ist ermächtigt folgende Ordnungen zu erlassen
 - a) Beitragsordnung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Finanzordnung
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Die Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 23 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Vereinsgeräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Vereinsversicherung abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz


1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst im Verein Tätigen ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgebenden gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
- an die Stiftung Sport, Schwerte des Stadtverbandes Schwerte e. V. mit der Bestimmung, es zur Förderung des Sports zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.03.2024 beschlossen.

Schwerte, den 06.03.2024


Doris Barthelmey
Vorsitzende


Harold Reimann-Felscher
stellvertretender Vorsitzender